

Gott, wie er bisher auf solche Art von Kirchentum seinen Segen gelegt hat, und nicht bloß etwa auf baptistisches und Sektenschristentum, dies auch fernerhin tun werde.“*)

Nun ist freilich gegenüber so viel Anfechtungen, die das Bekennen und Geloben bei der Konfirmation erfahren hat, die Frage nicht zu umgehen: ist denn ein Bekenntnis und Gelübde bei der Konfirmation notwendig? Und diese Frage beantworte ich mit einem runden Ja. Die Kindertaufe macht es notwendig, daß irgendwann einmal der Getaufte erklärt, daß er persönlich zu dem, was mit ihm ohne sein Zutun, Wissen und Willen geschehen ist, stehen will. Irgend einmal im Christenleben muß diese Erklärung gefordert werden. Und es ist nicht zu erkennen, warum nicht schulentlassene Jugendliche solche Erklärung abgeben könnten. Wohl wird hier eingewandt: Die Forderung solcher Erklärung durchbreche das Prinzip der Volkskirche: hier komme ein Moment der Freiwilligkeitskirche herein. Das kann man ruhig zugeben. Uns ist nicht die Hauptfache die äußere Architektur und die gradlinige Symmetrie, sondern vielmehr die möglichst lebenswahre Gestaltung . . . und das Leben verläuft auch nicht so einfach und gradlinig. Es liegt in der Natur jeder wahren Volkskirche, die nicht versteinert ist, daß sie auf der Volksseite sich aufbaut, aber zur bewußten Zugehörigkeit der einzelnen Glieder hinzieht und erzieht. Jede Volkskirche hat in sich den gesunden Drang, „lebendige Volkskirche“ zu werden, und in dem Ineinander von Gebundenheit und Freiheit, wie es in der Konfirmation zum Ausdruck kommt, sehen wir die Äußerung wirklichen, gesunden Lebens.

Nun ist die Frage: wenn ein Bekenntnis notwendig erscheint, welches Bekenntnis und welche Art Bekenntnis soll es sein? Es muß sich um ein für die ganze Landeskirche einheitliches Bekenntnis handeln. Den Versuch, ein neues Bekenntnis zu schaffen, wird schwerlich eine mit hinreichender Autorität ausgestattete Instanz wagen. Es wird sich also um die kirchlich anerkannten Bekenntnisse handeln, unter denen zu wählen ist. Der kleine Katechismus ist für diesen Zweck zu umfangreich. Man wird auf das Apostolikum zukommen müssen — von allem sonstigen abgesehen vor allem aus dem Grunde, weil die Konfirmationshandlung auf die Taufe zurückweist und das Apostolikum das Taufbekenntnis ist. Sofern das Apostolikum bei der Konfirmation gebraucht wird, ist offenkundig gemacht, daß die Konfirmanden mit ihrem Bekenntnis eintreten in das Bekenntnis, das einst von ihren Vätern bejaht worden ist. Solange das Apostolikum Taufbekenntnis bleibt, bleibt für die Konfirmation gar keine weitere Wahl: auch hier muß das Apostolikum gebraucht werden. Fraglich könnte es scheinen, ob man nicht das Apostolikum durch die Erklärung des lutherischen Katechismus ergänzen und so sein evangelisches Verständnis sicher stellen sollte. Indes das würde das Bekenntnis sehr verlängern, was mir in solchem Zusammenhang nicht als Vorzug erscheint . . . und sodann ist gar nicht zu befürchten, daß das Apostolikum anders als evangelisches Bekenntnis von den Kindern angeschaut wird. Sie lernen doch in ihrer ganzen Unterweisung das Apostolikum nur mit evangelischen Augen ansehen, bekommen es doch in spezifisch ev.-luth. Sinne gelehrt und dargeboten. Aus solchen Erwägungen heraus kann wohl auf die Zufügung der lutherischen Erklärung verzichtet werden.

Nun fragt sich noch, in welcher Weise das Apostolikum als Bekenntnis verwandt werden soll. Der Ersatz durch ein gesungenes Glaubenslied scheint mir nicht angebracht; der Gesang des gedichteten Liedes vermischt stark den Bekenntnischarakter im Bewußtsein der Gemeindeglieder. Es muß bei der Form des gesprochenen Bekenntnisses bleiben. Die abschleifende Form, das Bekenntnis nur als Bekenntnis der Kirche hinzustellen, tut ihren Dienst nur mangelhaft; es handelt sich doch eben darum, daß die Konfirmanden das Bekenntnis der Kirche als ihr Bekenntnis bejahen. So scheint mir der bisherige Brauch am besten, daß alle Konfirmanden gemeinsam das Apostolikum sprechen und

mit ihnen der Konfirmator als ihr geistlicher Führer, zugleich als der berufene Vertreter der Gemeinde und Kirche. Die Gemeinde selbst aber tritt diesem Bekenntnis bei, sofern sie diesen Akt beiwohnt und ihre Kinder, Enkel und Paten zu diesem Bekenntnis kommen läßt. Die in unsrer Agende zugelassene Möglichkeit, daß nur einige Konfirmanden das Glaubensbekenntnis sprechen, scheint mir unerwünscht zu sein; in solchem Augenblick sollte keiner einen Stellvertreter haben. Auch daß der Geistliche allein das Bekenntnis spricht, scheint mir ein Minus gegenüber dem andern Fall, daß Geistlicher und Konfirmanden gemeinsam das Apostolikum sprechen.

Der Handschlag beim Gelübde ist beizubehalten als die auch sonst übliche Form feierlichen Versprechens.

Auf die Form der Konfirmationsfragen werde ich noch zurückkommen.

D. Rendtorff fordert die Zulassung von solchen Konfirmationsformularen, nach denen eine Konfirmation ohne Bekenntnis und Gelübde der Konfirmanden, lediglich als Einsegnung, möglich wäre. Und zwar sollte es der Entschließung der Kirchengemeindevertretung und der Pfarrer anheimgegeben werden, welches Formular anzuwenden sei. Wir halten dafür, daß die Landeskirche eine Konfirmation in doppelten Formen mit so verschiedenartigem Charakter nicht zulassen darf. Es würde viel Unruhe in die Kirchengemeinden hineintragen, gar wenn die verschiedenen Pfarrer derselben Gemeinde nach verschiedenen Formulare konfirmieren würden; es würde wohl auch eine starke Opposition der Gemeindeglieder einsetzen, die sich nach aufgehobenem Parochialzwang zu dem Pfarrer drängen würden, der „richtig“ konfirmierte. —

Die im § 14 der Konfirmationsordnung von 1877 geforderte abschließende Unterredung in der Kirche vor versammelter Gemeinde, die in der Agende als „Prüfung“ bezeichnet wird, ist beizubehalten. Die Gemeinde hat die Aufgabe, sich zu überzeugen, welche Reife im religiösen Wissen und Urteilen die Konfirmanden erlangt haben, und welches die Art ist, in der der Pfarrer seine Konfirmanden unterweist und anleitet. Wenn aber die Konfirmationsordnung wie die Agende es noch freiläßt, diese Unterredung oder Prüfung auf den Tag der Konfirmation zu legen und mit der Konfirmationshandlung zu verbinden, so halte ich es für erforderlich, die Konfirmation unbedingt von der Prüfung zu sondern und die Prüfung auf einen früheren Tag zu verlegen. Das verlangt nicht nur die Rücksicht auf die erforderliche Kürze des Konfirmationsgottesdienstes, dessen zu lange Dauer der Weihe Abbruch tun würde; es fordert vor allem die Rücksicht auf die seelische Einstellung der Konfirmanden. Sie haben doch, wie auch die öffentliche Prüfung gestaltet oder bezeichnet werden mag, etwas Examensangst oder zum mindestens Examenserregung. Die schadet als solche nichts; darf aber die Stimmung am Konfirmationstage nicht beeinflussen und stören. —

In einem wesentlichen Punkte halte ich es für nötig, ein Abweichen von der bisherigen Konfirmationsordnung dringend zu empfehlen: in der Frage der bisher mit der Konfirmation obligatorisch verbundenen Erstkommunion. Hier möchte ich den Zusammenhang insofern gelockert sehen, als hinfert die Konfirmation das Recht zum Abendmahlsgenuß zuspricht, die Konfirmation aber ohne Feier des hl. Abendmahls rechtlich als abgeschlossen gilt und der Vermerk über die erste Feier des hl. Abendmahls auf dem Konfirmationschein in Fortfall kommt.

Ich komme nicht zu dieser Forderung, weil ich die Konfirmanden mit 14 Jahren nicht für abendmahlsreif oder abendmahlswürdig ansehe, sondern allein aus der Erwägung heraus, daß es bei dieser hochheiligen Feier der Christenheit der Freiheit des einzelnen mehr wie bisher überlassen werden möchte, wann er die Feier halten will. Ich möchte die Abendmahlsfeier der Konfirmierten keineswegs beseitigen; ich möchte, daß auch weiterhin der Pfarrer seinen Konfirmanden Lust macht, zum hl. Abendmahl zu kommen; ich möchte auch, daß er wie bisher am Gründonnerstag zur

*) Paft. Bl. 1924, S. 379.